

Beschluss 12 11.1 des Studierendenparlaments 2012: *Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft*

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 23. Januar 2013 folgende Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft gemäß § 14 Abs. 2 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 30 März 2004, Seite 216 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 21. April 2011, Seite 431).

Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1 (Änderung der Finanzordnung)

Die Finanzordnung der Studierendenschaft in der Fassung vom 22. Februar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5 vom 16. März 2011, Seite 293 ff.) wird wie folgt geändert:

(1) An § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Absätze 1 – 3 gelten für die Sportreferentin oder den Sportreferenten nach § 19 Abs. 4 OrgS, die Finanzreferentinnen oder den Finanzreferenten der Fachschaftsräte nach § 26 Abs. 3 b) OrgS, die FSRV-Sprecherin oder den FSRV-Sprecher nach § 38 Abs. 1 OrgS, für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Ausländischen Studierendenrates nach § 45 Abs. 3 b) OrgS, für die LSV-Finanzreferentin oder den LSV-Finanzreferenten nach § 4 Abs. 2 LSVO und, soweit auf diese anwendbar, die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher nach § 32 Abs. 4 OrgS, entsprechend. Die Fachgruppensprecherinnen oder die Fachgruppensprecher sind von den Regelungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ausgenommen. Anstelle der Aufstellung eines Haushaltsplans haben die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher einen Kurzbericht über die Verwendung der jeweiligen Fachgruppenmittel beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments einzureichen.“

(2) In § 5 Abs. 5 wird als Lit. f eingefügt:

„f) der LSV hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der LSV“

(3) § 5 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA hat die Beschlüsse der in Abs. 5 b) – f) genannten Organe im Falle des Überschreitens einer Wertgrenze von 300,00 EUR im Hinblick auf ihre Plausibilität gegenüber dem Haushaltsplan des jeweiligen Organs und auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, und zwar in jedem Einzelfall vor der Eingehung einer auf die geplante Ausgabe bezogenen Rechtsverbindlichkeit; soll die Rechtsverbindlichkeit durch den Haushaltsplan selbst begründet werden, prüft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA, ob der Haushaltsplan rechtmäßig ist, insbesondere ob dieser mit den Bestimmungen der Finanzordnung vereinbar ist.“

(4) § 5 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Verweigert die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ihre oder seine Zustimmung zu einem Beschluss, so hat er die Sache auf Verlangen des jeweiligen Gremiums unter Darlegung der rechtlichen Gründe unverzüglich dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

(5) Ersetze in § 5 Abs. 7 „200,00 EUR“ durch „300,00 EUR“ und „Abs. 5 b) – e)“ durch „Abs. 5 b) – f)“.

(6) § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„An die Stelle von Haushaltsausschuss und Studierendenparlament gemäß der § 7 Abs. 1 - 3 treten für ihren jeweiligen Bereich der Sportausschuss nach § 19 Abs. 3 OrgS, die Fachschaftsparlamente nach § 22 OrgS, die FSRV nach § 35 OrgS, das Ausländische Studierendenparlament nach § 41 OrgS und die LSV nach § 3 LSVO. Der Sportausschuss, die Fachschaftsparlamente, die FSRV, das Ausländische Studierendenparlament und die LSV können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Gremien einsetzen, die ihre haushaltswirksamen Beschlüsse vorbereiten; die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.“

(7) § 8 wird wie folgt neu benannt:

„Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen und Informationspflichten gegenüber dem Präsidium“

(8) § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen als Aufsichtsbehörde nach § 108 Satz 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NHG rechtzeitig zuzuleiten und bedarf der formalen Genehmigung.“

(9) § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen über Maßnahmen nach dieser Ordnung zu informieren oder hat es eine Entscheidung zu treffen, sind diesem von der zuständigen Stelle alle für den Vorgang relevanten Unterlagen vorzulegen; darüber hinaus können weitere Unterlagen angefordert werden. Sofern im Einzelfall spezielle Verfahrensweisen in dieser Ordnung festgelegt worden sind, sind diese gesondert zu beachten.“

(10) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, die über den Ansatz dieser Position im Haushaltsplan hinausgehen (überplanmäßige Ausgaben) oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen (außerplanmäßige Ausgaben), dürfen erst geleistet werden, wenn eine entsprechende Einsparung bei einer anderen Position im Rahmen des Globalhaushalts erfolgt und das Studierendenparlament vorher mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Eine vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich für unabweisbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich Kenntnis zu geben.“

(11) § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Berichte haben zu erfolgen in je einer Sitzung in den ersten 14 Tagen des Juli, im Oktober sowie in den ersten 14 Tagen des Januar und bei Bedarf darüber hinaus.“

(12) § 15 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bericht ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments schriftlich oder in elektronischer Form zusammen mit der Einladung zu der Sitzung des Studierendenparlaments, in der dieser dann erörtert wird, zur Verfügung zu stellen.“

(13) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des AStA, des Sportreferats, des ASR und die FSRV-Sprecherin oder der FSRV-Sprecher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Studierendenparlament, dem Sportausschuss, dem Ausländischen Studierendenparlament bzw. der FSRV festgesetzt. Das Studierendenparlament kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für AStA-Mitglieder, der Sportausschuss für Mitglieder des Sportreferats, das ASP für Mitglieder des ASR und die FSRV für den FSRV-Sprecher durch Beschluss der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder insbesondere dann sperren, wenn eine oder einer der Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger ihre oder seine Aufgaben in nicht nur unerheblichem Umfang, wiederholt oder nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Mitglieder des AStA, des Sportreferats, des ASR und die FSRV-Sprecherin oder der FSRV-Sprecher dürfen über ihre Aufwandsentschädigung hinaus keine weitere Vergütung der Studierendenschaft im Sinne von § 17 erhalten.“

(14) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Tarifbeschäftigte, Sachbearbeiter, Aushilfskräfte und sonstige Vergütungen

(1) Die Studierendenschaft kann für dauerhaft bestehende Aufgaben, insbesondere in der Verwaltung, Beschäftigungsverträge für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den für Landesbedienstete geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, in der Regel unbefristet, abschließen. Die Stellen müssen im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sein. Stellenausschreibungen bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die vom AStA nach § 16 Abs. 10 OrgS ernannt wurden, können eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, wenn diese im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen ist oder eine entsprechende Vergütung vor ihrer Ernennung vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wurde.

(3) Vergütungen für Studierende (sog. Aushilfskräfte) auf Grund von Arbeits-, Werk-, Dienstverträgen oder sonstigen Verträgen mit der Studierendenschaft können nur gewährt werden, wenn der genehmigte Haushaltsplan der Studierendenschaft entsprechende Ausgaben vorsieht und der vorgesehene Rahmen nicht erschöpft ist.

(4) Studierende dürfen keine Vergütungen nach Abs. 2 und 3 erhalten, die in ihrer Summe den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV pro Monat überschreiten. In begründeten

Ausnahmefällen kann von Satz 1 mit Zustimmung des Haushaltsausschusses mit Zweidrittelmehrheit abgewichen werden.“

(15) § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Auftragswert von über 400 EUR sind mindestens drei schriftliche Angebote zum Vergleich einzuholen. Die Angebote müssen dem Prinzip der Anbieterstreuung entsprechen. Grundsätzlich ist der schriftliche Vergabevermerk mit Preisspiegel erforderlich. Eine qualifizierte Begründung der Auswahlentscheidung ist erforderlich.“

(16) § 18 Abs. 3 wird gestrichen.

(17) §19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 100 EUR dürfen nur mit Einwilligung des Studierendenparlaments veräußert werden. Die Einwilligung gilt allgemein als erteilt, wenn die Veräußerung des Vermögensgegenstands im Haushaltsplan vorgesehen ist. Über die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 100 EUR entscheidet die hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiterin oder der hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter des AStA, die oder der mit der Aufgabe der Buchführung betraut ist.“

(18) § 20 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen.“

(19) § 20 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder die jeweils zuständige Person nach § 5 Abs. 4 hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Die nach Satz 1 zuständige Person hat für jedes Haushaltsjahr als Anlage zum Haushaltsplan eine besonders gegliederte Übersicht zu führen über Empfängerinnen oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung, die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen, den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang sowie den Zeitpunkt seiner Prüfung.“

(20) § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Reisen, Reisekosten und Spesen

(1) Reisen, die aus Mitteln der Studierendenschaft finanziert werden, bedürfen eines entsprechenden Antrags und sind vor Antritt der Reise zu genehmigen. Antragsberechtigt sind jeweils der AStA, das Sportreferat, die FSR, die FSRV, der ASR, die FG und die LSV, in deren Auftrag eine Dienstreise durchgeführt wird. Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung sind die nach § 5 Abs. 4 zuständigen Personen; im Falle einer eigenen Reise der Amtsinhaber oder des Amtsinhabers tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder eine durch das nach Satz 2 antragsberechtigte Organ für diese Fälle benannte Person; im Falle einer eigenen Reise der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers tritt an deren oder dessen Stelle die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA. Im Rahmen der Genehmigung der Reise wird von dem zuständigen Organ unter Beachtung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung insbesondere geprüft, ob eine Notwendigkeit zur Durchführung der Reise besteht und ob die Benutzung des beantragten Beförderungsmittels wirtschaftlich ist.

(2) Der Antrag zu einer nach dieser Ordnung vergütungsfähigen Reise ist nur zulässig, wenn im Falle von Anträgen des AStA der Haushaltsplan der Studierendenschaft, im Falle von Anträgen des Sportreferates der Haushaltsplan des Allgemeinen Hochschulsports, im Falle von Anträgen der FSRV der Haushaltsplan der FSRV, im Falle von Anträgen eines FSR der Haushaltsplan der jeweiligen Fachschaft, im Falle von Anträgen des ASR der Haushaltsplan der Ausländischen Studierendenschaft, im Falle von Anträgen der LSV der Haushaltsplan der LSV Ausgaben für Reisekosten vorsieht und der vorgesehene Rahmen nicht erschöpft ist. Im Falle von Anträgen einer Fachgruppe ist der Antrag nur zulässig, wenn der Haushalt der Fachgruppe nicht erschöpft ist; dies ist im Antrag nachzuweisen.

(3) Reisekosten kann jede und jeder eingeschriebene Studierende der Georg-August-Universität Göttingen beantragen, sofern die Reise nicht mit Hilfe des Semestertickets für die Studierendenschaft kostenneutral durchführbar ist und die oder der Studierende die Reise im Auftrag eines Organs der Studierendenschaft durchführt, was durch den Reiseantrag dokumentiert wird. Reisekosten werden im Rahmen der erteilten Genehmigung und nach Maßgabe einer vom Studierendenparlament zu beschließenden Reisekostenordnung erstattet. Sofern in der Reisekostenabrechnung Abweichungen im Vergleich zur erteilten Genehmigung vorliegen, sind diese nur erstattungsfähig, wenn diese durch die die Reise genehmigende Person mit deren Unterschrift bestätigt worden sind. Wird dabei durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des AStA eine offensichtlich unwirtschaftliche Entscheidung des genehmigenden Organs festgestellt, so hat diese oder dieser das fehlerhafte Verhalten zu rügen und zu sanktionieren, indem zukünftige Genehmigungen durch das betroffene Organ nur mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA zu erteilen sind.“

(21) § 25 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle Veranstaltungen mit einem Budget von 300 EUR oder mehr, die durch die Studierendenschaft oder ihre Organe geplant, organisiert und durchgeführt werden, ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch den oder die Verantwortlichen mit Hilfe einer Prüfliste sicherzustellen, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung

- den Kriterien ordnungsgemäßer Haushaltsführung entsprechen,
- die Grundsätze von Wahrheit und Klarheit wahren,
- detaillierte organisatorische Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Veranstaltungsdurchführung und -abwicklung beinhalten.“

(22) § 25 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach diesen Maßgaben zu erstellende, von mindestens 2 Verantwortlichen zu unterschreibende Prüfliste ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall der Veranstaltungsprüfkommission nach § 15 Abs. 5 OrgS vorzulegen.“

(23) § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Veranstaltungen, deren Umsatz den Betrag von 15.000,00 EUR übersteigt, dürfen abweichend von Abs. 1 nur dann geplant, organisiert und durchgeführt werden, wenn vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch die Veranstaltungsprüfkommission nach § 15 Abs. 5 OrgS dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen schriftlich bestätigt wird, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. Der Veranstaltungsprüfkommission sind dazu alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.“

(24) An § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresabschluss ist bis Ende April im nachfolgenden Haushaltsjahr aufzustellen. Eine externe Abschlussprüferin oder ein externer Abschlussprüfer nach HGB prüft den Jahresabschluss. Der Prüfauftrag nach Satz 2 ist bis zum 31.01. des zu prüfenden Haushaltsjahres zu erteilen. Die Mittel für die Prüfkosten sind im Haushaltsplan des nachfolgenden Haushaltsjahres einzuplanen. Der Haushaltsausschuss beschließt über den Prüfauftrag an die externe Abschlussprüferin bzw. den externen Abschlussprüfer. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Haushaltsausschusses kann dem Prüfauftrag bis zu drei Fragestellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses hinzufügen; eine Beschlussfassung des Haushaltsausschusses hierüber ist nicht erforderlich.“

(25) § 26 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Bericht hat bis zum 31.05. des jeweils nachfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.“

(26) § 26 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA muss bis 30.06. des folgenden Haushaltsjahres erfolgt sein.“

(27) § 26 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Beschluss des Studierendenparlaments sind dieser sowie die zum Beschluss gehörenden Unterlagen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen vorzulegen. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen nach § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NHG.“

(28) § 27 Abs.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Umgang mit Bargeld ist auf Ausnahmen zu begrenzen. Bargeld ist spätestens am auf die Einnahme folgenden Werktag gegenüber einer verantwortlichen Person gemäß § 30 Abs. 2 abzurechnen und von dieser unverzüglich auf das Geschäftskonto einzuzahlen. Für den erforderlichen Bargeldverkehr kann eine Kasse mit einem durchschnittlichen Maximalbestand von 500,00 EUR gehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Überschreitung des Bestandes nach Satz 3 möglich. Über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse ist eine Anschreibliste zu führen. Die zahlungsbegründenden, fortlaufend nummerierten Belege (Ifd. Nr./Jahr) sind der jeweiligen Liste beizufügen. Sobald der Kassenbestand 500,00 EUR übersteigt oder eine Auffüllung der Kasse erforderlich wird, ist die jeweils geltende Anschreibliste unverzüglich abzurechnen. Diese geht mit den zugehörigen Belegen zu den Buchungsunterlagen.“

(29) § 28 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Semester ist jeweils mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.“

(30) § 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierendenschaft darf sich nur an Unternehmen beteiligen, an denen Studierendenschaften mindestens die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehaben.“

(31) § 34 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung des Unternehmens muss die Einflussmöglichkeiten des Studierendenparlamentes auf das Unternehmen unter anderem durch Schaffung eines

Aufsichtsgremiums (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) sichern, in den das Studierendenparlament eigene Vertreterinnen oder Vertreter entsenden kann und in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Studierende sind.“

(32) „§ 34 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gründung oder der Erwerb eines privatrechtlichen Unternehmens bedarf eines vorherigen Beschlusses des Studierendenparlamentes mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.“

(33) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In Teil 1. werden in der Zeile „Einnahmen“ und in der Zeile „Ausgaben“ jeweils die Überschriften „Ist 2009, Plan 2010, Plan 2011“ wie folgt ersetzt:

„Plan des vergangenen Jahres“, „Vorläufiges Ist des vergangenen Jahres“, „Plan des neuen Jahres“.

Artikel 2 (Änderung der Wahlordnung)

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 03. Dezember 2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 20. Dezember 2007, Seite 2795 ff.) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlleitung obliegt dem Präsidiumsmitglied der Georg-August-Universität Göttingen, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahl gehört. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.“

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Wählerverzeichnis gilt das für die Gruppe der Studierenden aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 6 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen. Es ist um die Mitglieder der Studierendenschaft, welche bei den Wahlen zu den Kollegialorganen in einer anderen Statusgruppe wahlberechtigt sind, zu erweitern. Aus dem Wählerverzeichnis müssen sich für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten der Wahlbereich, die Fakultät sowie die Fachgruppenzugehörigkeit und die Zugehörigkeit zur ausländischen Studierendenschaft ergeben.“

Artikel 3 (Neufassung der Reisekostenordnung)

Die Reisekostenordnung der Studierendenschaft wird wie folgt neu gefasst:

Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (RKO)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für alle Reisen nach § 23 Abs. 1 Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO).

§ 2 Reisekostenvergütung

(1) Für genehmigte und durchgeführte Reisen wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung gewährt. Dem Antrag ist die Reisekostenabrechnung beizufügen. Die Vergütung erfolgt durch den AStA aus den Mitteln des beauftragenden Organs maximal bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Summe. Für die Antragsberechtigung der Reisekostenvergütung gilt § 23 Abs. 3 FinO.

(2) Die Reisekostenabrechnung muss mindestens folgende Angaben beziehungsweise Anlagen enthalten:

- a) Vor-, Zuname und Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- b) bei Gruppenreisen sind Vor- und Zuname aller Reisenden sowie die Adresse der Kontaktperson anzugeben;
- c) Nachweis der Teilnahme;
- d) sämtliche Quittungen und Belege
- e) bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges sind Vor- und Nachname der Kraftfahrzeugführerin oder des Kraftfahrzeugführers, amtl. Kennzeichen und Vor- und Nachname aller Reisenden anzugeben; alle Reisenden haben mit ihrer Unterschrift ihre Teilnahme zu bestätigen
- f) die die Reise genehmigende Person hat mit ihrer Unterschrift auf der Reisekostenabrechnung die sachliche Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die schriftliche Reisekostenabrechnung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Beendigung der Reise beim AStA eingereicht wird. Der AStA kann bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragstellung die Vorlage fehlender Kostenbelege verlangen; werden die Belege nicht innerhalb von drei Wochen nach Anforderung vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der AStA kann die Fristen nach Satz 2 und 3 vor Ablauf des Haushaltsjahres verkürzen, soweit dies zur fristgerechten Abrechnung erforderlich ist; hierüber ist in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Die Reisekostenvergütung umfasst:

- a) die Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 3),
- b) die Wegstreckenentschädigung (§ 4),
- c) die notwendigen Auslagen für die Benutzung von Taxen und Mietwagen (§ 5),
- d) das Tagegeld (§ 6),
- e) das Übernachtungsgeld (§ 7),
- f) die Erstattung von Nebenkosten (§ 8).

(5) Sofern sich bei der Durchführung der Reise Abweichungen zur erteilten Genehmigung ergeben, sind diese von der Reisenden oder dem Reisenden in der Reisekostenabrechnung anzugeben und zu begründen und durch die die Reise genehmigende Person zu bestätigen.

(6) Leistungen, die Reisende aus Anlass der Reise von dritter Seite erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(7) Das genehmigende Organ kann niedrigere als die in dieser Ordnung vorgesehenen Erstattungssätze vorsehen. Dies ist der oder dem Reisenden mit der Genehmigung der Dienstreise mitzuteilen.

(8) Auf eine zu erwartende Aufwendung in Höhe von mehr als 100 Euro für eine genehmigte, unmittelbar bevorstehende Reise, kann auf Antrag eine angemessene Abschlagszahlung (bis zu 80 % der Reisekosten) gewährt werden. Abschlagszahlungen sind nach Beendigung der Reise bzw. bei Nichtantritt der Reise abzurechnen. Wird die Abschlagszahlung nicht innerhalb von drei Wochen nach Beendigung oder Nichtantritt der Reise abgerechnet, ist der gewährte Betrag in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 3 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Für Reisen werden grundsätzlich die entstandenen Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bis zur Höhe der Bahnfahrkarte der zweiten Klasse (Produktklassen ICE und IC/EC sowie Nahverkehr) erstattet. Sofern triftige Gründe vorliegen, ist es gestattet, die Reise mit einem Mietwagen oder Taxi nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 durchzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es gestattet, die Reise mit dem privaten Kraftfahrzeug durchzuführen.

(2) Bei ausländischen Zielorten, die mehr als 500 km von Göttingen entfernt liegen, können auch die Flugkosten erstattet werden. Hierfür sind mindestens drei Angebote einzuholen, der günstigste Flug ist auszuwählen.

(3) Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann (z. B. Einsatz des Semestertickets) und dienstliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Kosten für Liege- und Schlafwagen werden erstattet, wenn die Differenz zu den üblichen erstattungsfähigen Kosten nicht höher ist als die Summe der eingesparten

Tage- und Übernachtungsgelder. Kosten der BahnCard, mit Ausnahme der BahnCard 100, werden einmalig innerhalb von 12 Monaten auf Antrag erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Summe der Einsparungen in durch diese Ordnung vergütungsfähigen Reisen und beträgt maximal die Kosten der Anschaffung. Ergibt abweichend von Satz 4 die Wirtschaftlichkeitsprüfung, dass sich die BC 100 vollständig amortisiert, sind die Anschaffungskosten wie bei allen anderen BahnCard-Varianten in voller Höhe zu erstatten. Wurde die BC 100 aus privaten Gründen gekauft, kann nach Ablauf der Geltungsdauer eine Überprüfung erfolgen, inwieweit sich eine BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 amortisiert hätte. Bei Erreichen der jeweiligen Grenzen, sind die Anschaffungskosten für die amortisierte BahnCard zu erstatten. Übersteigt die Ersparnis (Differenz aus Fahrpreis auf der einen sowie der Summe aus Fahrpreisen mit der BC 50 und Anschaffungskosten der BC 50 auf der anderen Seite) die Anschaffungskosten einer BahnCard 50, dann kann dieser ersparte Betrag bis maximal 15 % der Anschaffungskosten der BahnCard 100 weitergegeben werden. Unterschreitet die Ersparnis die Anschaffungskosten einer BahnCard 50, dann erfolgt die Erstattung des geringeren Betrages.

§ 4 Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt 0,30 Euro pro tatsächlich gefahrenen Kilometer. Grundlage für die Entfernungskilometer ist ein üblicher Routenplaner.
- (2) Ein Sachschadensersatz für das private Kraftfahrzeug wird nicht gewährt.
- (3) Haben mehrere Personen denselben Zielort und erfolgt die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug, so kann nur die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Fahrtkosten beantragen. Fahren mehrere Personen aus demselben Anlass zu demselben Zielort und benutzen mehrere Kraftfahrzeuge, so kann nur ein Kraftfahrzeug abgerechnet werden. Bei Fahrten mit mehr als vier Personen kann ein zweites Kraftfahrzeug abgerechnet werden. Dies gilt bei entsprechender Personenzahl auch für weitere Kraftfahrzeuge, sofern nicht aus wirtschaftlichen Gründen ein Bus einzusetzen ist.

§ 5 Benutzung von Taxen und Mietwagen

Notwendige Auslagen für Taxen können nur erstattet werden, wenn für ihre Benutzung am Ausgangsort oder am Zielort der Reise triftige Gründe vorliegen. Notwendige Auslagen für Mietwagen können nur erstattet werden, wenn für ihre Benutzung triftige Gründe vorliegen. Triftige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können oder im Einzelfall dienstliche oder zwingende persönliche Gründe die Benutzung eines Taxis oder Mietwagens erfordern.

§ 6 Tagegeld

(1) Als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Reisende ein Tagegeld. Besteht zum Zielort der Reise nur eine geringe Entfernung, wird kein Tagegeld gewährt. Die Entfernung ist als gering anzusehen, wenn das Geschäft am Wohnort oder am Geschäftsort erledigt wird (bis zu 2 km).

(2) Jede Reisende oder jeder Reisende erhält ein Tagegeld in folgender Höhe bei einer Abwesenheitszeit pro Tag von:

24 Stunden	18,00 Euro
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12,00 Euro
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	6,00 Euro
unter 8 Stunden	0,00 Euro

(3) Erhalten Reisende unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 15 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 30 Prozent einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn Reisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

§ 7 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Reisende ein Übernachtungsgeld von 10 Euro (Übernachtungspauschale). Höhere Übernachtungskosten, maximal jedoch 80 Euro/Nacht, werden gegen Vorlage des Belegs erstattet, soweit die Notwendigkeit nachgewiesen wird.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

- a) für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
- b) bei Reisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
- c) bei unentgeltlicher Bereitstellung einer zumutbaren Unterkunft, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird,
- d) wenn das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- und sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung auf Grund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 8 Nebenkosten

(1) Zur Erledigung des Geschäfts notwendige Auslagen, etwa Tagungs- oder Teilnahmegebühren, die nicht nach §§ 3 bis 7 zu erstatten sind, können bei Nachweis (Rechnungen, Quittungen) als Nebenkosten erstattet werden

(2) Entfällt die Reise aus einem durch die Reisende oder den Reisenden nicht zu vertretenden Grunde, werden die durch die Vorbereitung entstandenen, nach dieser Ordnung abzugeltenden Auslagen erstattet.

§ 9 Übergangsbestimmungen, Änderungen

(1) Für Reiseanträge und Reisekostenanträge, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den zuständigen Organen vorliegen, sind die Regelungen der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006, S. 190) anzuwenden.

(2) Änderungen der RKO können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments vorgenommen werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen. Dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sind hierfür Änderungen der RKO vorzulegen.

Artikel 4 (Änderung der Organisationssatzung)

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 30 März 2004, Seite 216 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 21. April 2011, Seite 431), wird wie folgt geändert:

(1) Der bisherige § 15 Abs. 5 wird zu Abs. 6.

(2) § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veranstaltungsprüfkommission ist eine ständige Kommission des Studierendenparlaments. Sie setzt sich zusammen aus

- a) sechs vom Studierendenparlament gemäß § 10 Abs. 4 benannten Mitgliedern,
- b) zwei vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählten Mitgliedern (analog dem Verfahren nach § 7), die in einer vergangenen Legislatur Mitglieder des AStA waren,
- c) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses als beratendes Mitglied,
- d) den Revisorinnen und Revisoren nach § 26 Abs. 2 als beratende Mitglieder und

e) einem beratenden Mitglied aus der Zentralverwaltung der Universität, benannt durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten. Die Mitglieder der Veranstaltungsprüfkommission dürfen im aktuellen Haushaltsjahr nicht dem Personenkreis nach § 16 Abs. 4 angehören.

Näheres zur Veranstaltungsprüfkommission regelt die Finanzordnung.“

(3) § 36 Abs. 8 Lit. a wird wie folgt neu gefasst:

„a) auf Antrag eines Fachschaftrates“

(4) § 36 Abs. 8 Lit. f wird wie folgt neu gefasst:

„f) mindestens einmal in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit jedes Semesters“

(5) § 50 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„f) der LSV hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der LSV“

(6) § 54 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des AStA können eine Aufwandsentschädigung aus dem genehmigten Haushalt oder mit Einwilligung des Studierendenparlaments erhalten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.“

Artikel 5 (Zweite Änderung der Lehramtsstudierendenvertretungsordnung)

Die Lehramtsstudierendenvertretungsordnung (LSVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39 vom 20 November 2009, Seite 5897 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 21. April 2011, Seite 432), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

(2) § 2 Abs. 4 Lit. a wird wie folgt neu gefasst:

„a) die studentischen Mitglieder des Vorstandes der zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) sowie der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studienangebote (Studienkommission Lehrerbildung),“

(3) In § 2 Abs. 4 wird als Lit. d eingefügt:

„d) ein vom Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften entsandtes Mitglied“

(4) § 3 Abs. 1 Lit. b wird wie folgt neu gefasst:

„b) die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder der Studienkommission
Lehrerbildung sowie des ZELB-Vorstandes,“

(5) § 3 Abs. 1 Lit. d wird wie folgt neu gefasst

„d) die Wahl einer LSV-Sprecherin oder eines LSV-Sprechers, einer stellvertretenden LSV-Sprecherin oder eines stellvertretenden LSV-Sprechers und einer LSV-Finanzreferentin oder eines LSV-Finanzreferenten.“

(6) § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen

(7) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle finanziellen Aufgaben der LSV müssen nach der Finanzordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgeführt werden.“

(8) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Organe der LSV“

(9) § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher, die stellvertretende LSV-Sprecherin oder der stellvertretende LSV-Sprecher und die LSV-Finanzreferentin oder der LSV-Finanzreferent werden von der LSV aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der ersten Sitzung nach Beginn des Sommersemesters für ein Jahr gewählt; § 11 OrgS gilt entsprechend.“

(10) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern das Studierendenparlament der LSV Mittel zur eigenen Verwendung zugewiesen hat, ist die LSV-Finanzreferentin oder der LSV-Finanzreferent für Ausgaben im Rahmen des LSV-Haushaltes nach §3 Abs. 2, die zur Erfüllung der Aufgaben der LSV notwendig sind, verantwortlich.“

(11) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen der LSV werden von der LSV-Sprecherin oder dem LSV-Sprecher oder im Verhinderungsfall von der stellvertretenden LSV-Sprecherin oder dem stellvertretenden LSV-Sprecher geleitet.“

(12) § 5 Abs. 2 Satz 1 wird nach „der LSV-Sprecher“ wie folgt ergänzt:

„oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher“

(13) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird nach „der LSV-Sprecher“ wie folgt ergänzt:

„oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher“

(14) § 5 Abs. 3 Lit. c wird wie folgt neu gefasst:

„c) auf Antrag eines studentischen Mitglieds der Studienkommission Lehrerbildung oder des ZELB-Vorstandes“

(15) § 5 Abs. 5 Satz 2 wird nach „der LSV-Sprecher“ wie folgt ergänzt:

„ oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher“

Artikel 6 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Abweichend davon treten die Absätze 1 bis 6, 10, 13 bis 23 und 33 des Artikel 1 und die Artikel 2, 3, 4 und 5 zum 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006, S. 190) außer Kraft.

Göttingen, den 23. Januar 2013

**Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Die Präsidentin**

(Reinert)

